

BEBAUUNGSPLAN NR. 38, 5. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V.m. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2013 folgende Satzung über die 5. Änderung des B-Planes Nr. 38 für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden und dem Friedhofsgelände im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 12.02.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 18.04.2013.
- Auf Beschluss des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 12.02.2013 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 12.02.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.04.2013 bis zum 31.05.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 19.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grömitz, den 30.07.2014 Siegel (Burmeister)
-Bürgermeister-

- Der katastermäßige Bestand am 29.04.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, den 02.06.2014 Siegel (Vogel)
-Öffentl. Best. Verm.-Ing.-

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.12.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, den 30.07.2014 Siegel (Burmeister)
-Bürgermeister-

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, den 30.07.2014 Siegel (Burmeister)
-Bürgermeister-

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.08.2014 in Kraft getreten.

Grömitz, den 08.08.2014 Siegel (Burmeister)
-Bürgermeister-

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

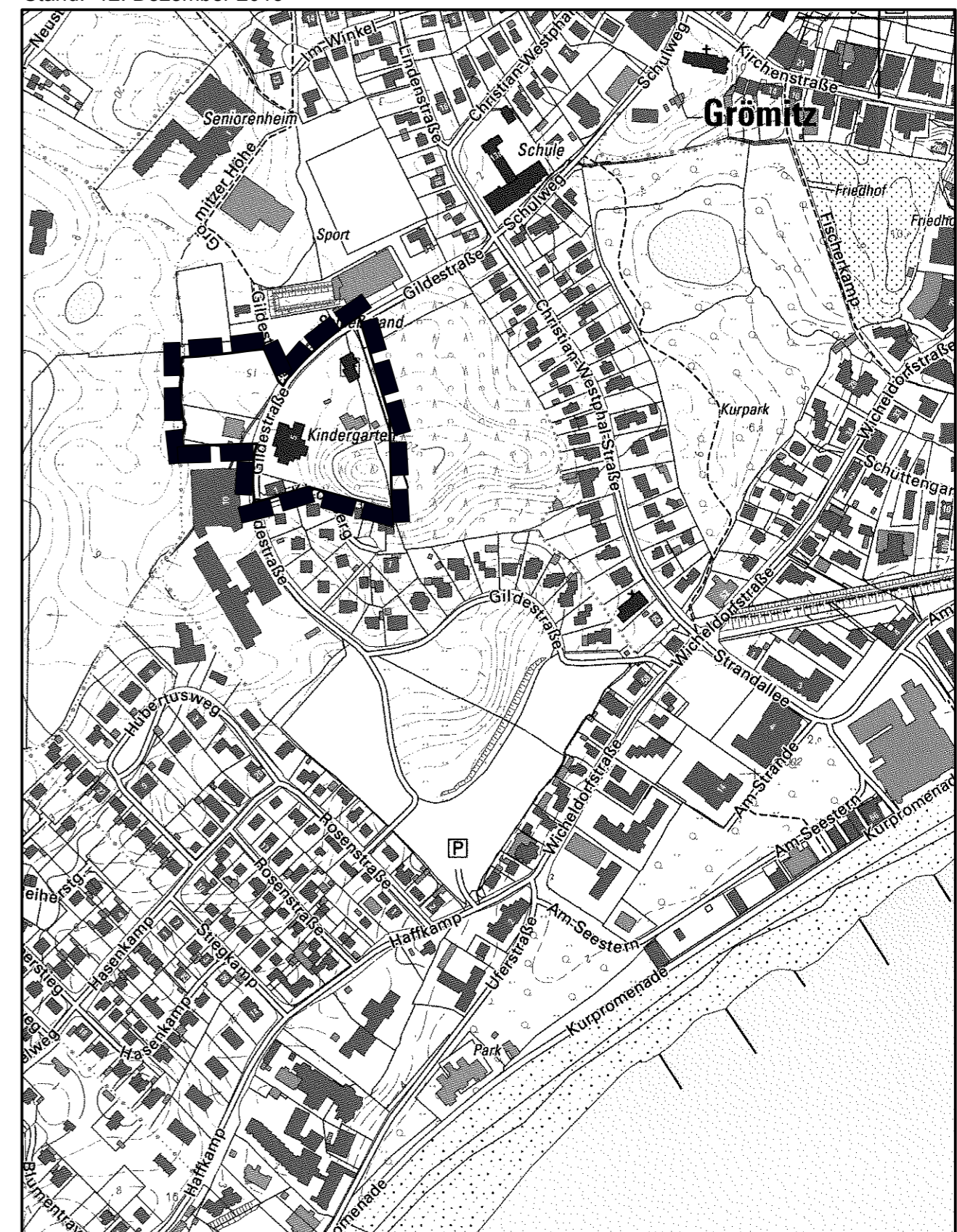
SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38

für ein Gebiet in der Gildestraße zwischen der Straße Kirchberg im Süden
und dem Friedhofsgelände im Osten

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 12. Dezember 2013



TEIL A: ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 1.000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG

MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF,

FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN

DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE

GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE

GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

EXTENSIV GRÜNLAND

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR § 9 Abs. 1 Nr. 20,
25 und 1a BauGB

ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG

VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

BEPFLANZUNGEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,
25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN